

Basis-, Bonus- und Innovationsförderung Biomasse, Stand: Ab dem 31.12.2011 (Antragseingang beim BAFA)

Förderung Maßnahme	Basisförderung im Gebäudebestand	Kombinationsbonus ³⁾	Effizienzbonus ⁴⁾	Innovations- förderung ⁵⁾
Pelletofen mit Wassertasche 5 kW bis max. 100 kW	36 €/kW, mind. 1000 €			
Pelletkessel ^{1a)} 5 kW bis max. 100 kW	36 €/kW, mind. 2000 €	500 €	0,5 × Basisförderung	500 € je Maßnahme
Pelletkessel ^{1a)} mit neu errichtetem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW 5 kW bis max. 100 kW	36 €/kW, mind. 2500 €			
Holzhackschnitzelanlage ^{1b)} mit einem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW 5 kW bis max. 100 kW	pauschal 1000 € je Anlage			
Scheitholzvergaserkessel ²⁾ mit einem Pufferspeicher von mind. 55l/kW 5 kW bis max. 100 kW	pauschal 1000 € je Anlage			-

◆ Biomasseanlagen werden **nur im Gebäudebestand gefördert**.
Ausnahme: Die Errichtung einer Biomasseanlage zur Bereitstellung von Prozesswärme. Gebäudebestand: Ein Gebäude, für das vor dem 01.01.2009 eine Bauanzeige erstattet oder ein Bauantrag gestellt wurde und in welchem vor dem 01.01.2009 ein Heizungssystem installiert wurde. Es muss sich um ein mit dem Gebäude fest verbundenes Heizungssystem handeln, das den Gesamtjahreswärmebedarf des Gebäudes oder Gebäudeteils abdeckt. Mobile Heizgeräte stellen kein Heizungssystem im Sinne der Förderrichtlinien dar.

◆ Der Kombinationsbonus oder der Effizienzbonus kann **zusätzlich** zur Basisförderung gewährt werden. Kombinationsbonus und Effizienzbonus sind nicht miteinander kumulierbar.

◆ Pelletöfen (Warmluftgeräte) sind nicht förderfähig

◆ Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 11. März 2011.

1a) Unter die Pelletkessel fallen auch Kombinationskessel zur Verbrennung von Holzpellets und Scheitholz. Kombinationskessel müssen über ein Mindest-Pufferspeichervolumen von 55 Liter je Kilowatt Nennwärmeleistung für den handbeschickten Teil der Anlage verfügen.

1b) Unter die Holzhackschnitzelanlagen fallen auch Kombinationskessel zur Verbrennung von Holzhackschnitzeln und Scheitholz. Kombinationskessel müssen über ein Mindest-Pufferspeichervolumen von 55 Liter je Kilowatt Nennwärmeleistung für den handbeschickten Teil der Anlage verfügen.

2) Es sind nur besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel förderfähig (staubförmige Emissionen: 15 mg/m³).

3) Zusätzlich zur Basisförderung kann der Kombinationsbonus gewährt werden, wenn gleichzeitig eine förderfähige thermische Solaranlage installiert wurde.

4) Die Effizienz des Wohngebäudes wird nach dem zulässigen Transmissionswärmeverlust oder -transferkoeffizienten (HT^{*}) gemäß der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 bewertet. Bei dem Wohngebäude, das durch die zu fördernde Anlage versorgt wird, muss der vorgegebene HT^{*}-Wert von 0,65 W/(m²·K) um mindestens 30% unterschritten werden. Dies ist durch Vorlage eines Energiebedarfsausweises nachzuweisen. Für Nichtwohngebäude wird kein Effizienzbonus gewährt.

5) Gefördert werden Maßnahmen zur Steigerung des Wärmeertrags durch Abgaskondensation (Effizienzsteigerung) und/oder zur Abscheidung der im Abgas enthaltenen Partikel (Abgasminderung).